

41-824-2/23

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG – Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage
zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhitzen und Betrieb eines zusätzlichen
Sinterofens (Grün-Gasofen Nr. 23) auf dem Grundstück Flur-Nr. 156/5 der Gemarkung
Stegenthumbach, Eschenbach i. d. OPf. durch die Firma Kerafol Keramische Folien
GmbH & Co. KG, Koppe-Platz 1, 92676 Eschenbach i. d. OPf.
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Firma Kerafol Keramische Folien GmbH & Co. KG, Koppe-Platz 1, 92676 Eschenbach i. d. OPf., beantragt die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Sinterofens (Nr. 23) mit TNV (Thermische Nachverbrennung) auf dem Grundstück Flur-Nr. 156/5 der Gemarkung Stegenthumbach.

Merkmale des Änderungsvorhabens:

- Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse aufgrund Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Sinterofens (Nr. 23) mit TNV (Thermische Nachverbrennung) mit einem Rauminhalt von 6,93 m³ und einer max. Besatzdichte von 128 kg/m³ (Anlage nach Nr. 2.10.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Erteilung der Baugenehmigung gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zur Errichtung des zusätzlichen Sinterofens (Nr. 23)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.10.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 20.04.2023 vorgelegt.

Für die beantragte Änderungsgenehmigung war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 2.6.2 des UVPG erforderlich.

Laut dem Gutachten vom 14.04.2023 der Firma LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten

Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 02.01.2024
Landratsamt

Gez. Riedl